



Gemeinde Königsdorf

Bearbeiter: Werner Siegl
Tel.: 03325/22663
E-Mail: post@koenigsdorf.bgld.gv.at

GZ: B-2025-1167-00001
Königsdorf, am 19.02.2025

Gegenstand: Bauvorhaben Neubau eines Ferienhauses mit offenen Parkplätzen für 1 PKW und einem Gartenlager, sowie einer Terrasse, Geländeänderungen und Böschungen, und einer Zufahrt auf dem Bauplatz
Grundstück Nr. 291, EZ 31113/01296, KG Königsdorf (31113)
Bauwerber: Katarina Sereinig, Bad Blumau 152/e, 8283 Bad Blumau
Kundmachung Bauverhandlung

Bezug: Ansuchen vom 17.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Katarina Sereinig, 8283 Bad Blumau hat mit Ansuchen vom 06.03.2025 um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Friessnig Johannes Joachim Dipl.-Ing., 8280 Fürstenfeld vom 06.03.2025 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **Neubau eines Ferienhauses mit offenen Parkplätzen für 1 PKW und einem Gartenlager, sowie einer Terrasse, Geländeänderungen und Böschungen, und einer Zufahrt auf dem Bauplatz** auf dem Grundstück Nr. 291 aus der EZ 31113/01296 in der KG Königsdorf (31113) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß den §§ 18 und 30 des Bgld. Baugesetzes, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene

mündliche Bauverhandlung **für Mittwoch, den 28.05.2025, um 08:00 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 291 an der Adresse Florianigasse 7, 7563 Königsdorf anberaunt.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen und/oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

- Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
- Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die Verhandlung wird kundgemacht durch diese Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Bürgermeister

Mario Trinkl

Angeschlagen: 06.05.2025

Abgenommen: 28.05.2025

Weiters erfolgt öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet unter www.koenigsdorf.at